

Beiträge zur Kenntniss der Staatsfinanzwirtschaft des Kantons Bern.

Von A. Chatelanat.

(Schluss) s. Jahrg. 1878, Heft II, III und IV.

III.

Ueberblick über die Staats- und Finanzwirtschaft des Kantons Bern.

Wirkliche Gesamtausgaben; Theilung derselben für Verwaltungs- und Kulturzwecke. — Vergleichung der verschiedenen Gebiete.

Der Rechtsstaat könnte noch heute aus eigenen Mitteln leben.

* * *

Die Ausgaben eines Staates theilen sich mit Rücksicht auf die allgemeinen Zwecke im Wesentlichen in 2 Hauptkategorien:

A. In den *Aufwand für den Verwaltungsdienst* des Staates, soweit dieser als blosser Organismus der Gesellschaft zu betrachten ist.

B. In solche Ausgaben, die neben dem Selbstzweck des Staates, zur *Hebung und Förderung der geistigen und materiellen Kultur* und der Privatwirtschaft dienen.

Die Ausgaben ersterer Art charakterisiren den Polizei- und Rechtsstaat, die der zweiten Kategorie lassen den Grad des Fortschreitens als Kulturstaat erkennen.

Zu den Ausgaben für den bloss organisatorischen Staatszweck sind zu rechnen die Kosten für: Sorge der äussern und innern Sicherheit (Militär und Polizei), allgemeine Verwaltung und Administration der einzelnen Zweige, soweit diese sich bloss auf den organisatorischen Staatszweck beziehen, ferner die Kosten für die Justiz-, Civil- und Strafrechtsordnung im Allgemeinen.

Die Leistungen des Staates für Förderung der Kultur umfassen im modernen Staat wesentlich den Aufwand für Armen-, Kirchen-, Schul- und Strassenwesen; ferner für Hebung der materiellen Kultur, von Landwirtschaft, Industrie, Verkehrsmitteln, Kreditverhältnissen, Forstwirtschaft und Entsumpfungen.

Wir wollen uns nicht mit der grauen Theorie befassen, wo der Kulturstaat anfangt. Die historischen Rückblicke haben uns gelehrt, dass schon der alte Polizeistaat sich dahin gedrängt sah, gewisse Gebiete unter seine Obhut zu nehmen und nach und nach auch materiell zu unterstützen. Mit der stets fortschreitenden Annäherung von Landestheilen und Gemeinwesen und dem grösser werdenden Staatsverband machte sich sowohl örtlich, d. h. für die

einzelnen Landesgegenden sowie sachlich, d. h. mit Rücksicht auf das Staatswohl, eine stärkere Vermittlung und Beihülfe des Staates nothwendig.

Bern fand die Reformation in seinem politischen und staatswirtschaftlichen Interesse und kam so dazu, das Kultuswesen mit dem Staatszweck zu verbinden und nach und nach ganz staatlich zu administriren. Aehnlich ging es im Schulwesen. Die Anfänge staatlicher Intervention basiren auf staatspolitischen Kultusgründen, später, im 17. und 18. Jahrhundert auf dem Zweck der Erhaltung des regimentsfähigen Geschlechtes und erst lange nachher auf der Einsicht oder dem Instinkt, dass die Kraft und der Wohlstand des Staates zum grossen Theil von der Schulung und zwar von nicht allzu verschiedener Bildungsstufe abhängen.

Langsamer gings mit den Leistungen für die materielle Kultur. Zwar fand schon das „väterliche Regime“ Staats-hülfe im Strassenwesen, im Landbau und für Industrie für politisch klug und im Interesse des Staates. Allein erst die kollektivistische Anschauung vom Staat entgegen der Auffassung des persönlichen Regiments hervorgerufen durch den freigewordenen Volksgeist, vindizirte dem Staate grundsätzlich eine allseitige Kulturmission.

Die Neuzeit beförderte die konzentrische Bewegung durch den Maschinenbetrieb, wodurch das Land mehr von gewissen Industriezentren und diese von jenem abhängig gemacht und eine konzentrische Bevölkerungsbewegung hervorgerufen wurde; ferner durch die direkten Steuern, welche das Gefühl der Zusammengehörigkeit, aber auch die Forderungen der einzelnen Landestheile mächtig förderte, sowie durch enorm vermehrten geistigen Austausch in der Literatur und in Vereinen und durch Vermehrung und Verbesserung der Verkehrsmittel.

Die Ausgaben der zweiten Art, die Staatsleistungen für *spezielle Kulturzwecke* sind nicht nothwendig ein Ausfluss der Staatsfunktion, denn erstens nimmt der Staat grundsätzlich erst seit verhältnissmässig kurzer Zeit Theil daran und zweitens lässt sich sehr wohl ein Staat denken, in welchem die Kulturmission durch die Korporationen und die Privatwirtschaft, bloss unter Oberaufsicht und Regelung des Staates, nicht aber durch materielle Betheiligung desselben, erfüllt würde.

Nicht dass wir einen solchen Staatszustand im Entferntesten herbeiwünschten. Aber es ist heutzutage nothwendig, darauf aufmerksam zu machen:

1) Dass der Staat nach und nach eine ganz enorme Mehrbelastung zu Gunsten der Einzel- und der Korporationswirtschaft erfahren hat.

2) Dass man sich stark getäuscht hat und noch täuscht, wenn man glaubt, dem Staate in seiner jetzigen, für Kreirung von Einnahmsquellen und Beschaffung der Finanzen individualistischen Gestaltung und Kompetenz alle möglichen Lasten übertragen zu können. Mit einem Wort: man hat die Tragkraft des Staates überschätzt. Die Hilfsquellen liegen in Händen der Gesellschaft, die Benutzung und Ergiebigkeit derselben hängt, zumal im demokratischen Staat, von dem Zustand und dem Wollen derselben ab, während die nun einmal und mit vollem Recht erfasste Kulturaufgabe des Staates diesen immer mehr zu neuen Opfern für die Staatsgesellschaft drängt.

Dieses Dilemma zu lösen gibt es drei Wege: entweder verzichtet der Staat zum Theil auf Erfüllung seiner Kulturmission; oder dessen Kompetenzen auf das Privateigenthum, resp. die Steuerhoheit wird bedeutend erhöht; oder aber die Lösung wird in beiden Richtungen zugleich gesucht.

Die Antwort auf diese Frage kann nicht in Pausch und Bogen ertheilt werden, sondern muss sich erst aus den konkreten Verhältnissen der einzelnen Gemeinwesen herauschälen.

Untersuchen wir diese für Bern.

Unter den Staatsleistungen, die nicht dem blossen Selbstzweck des Staatsorganismus, sondern der Förderung der gesellschaftlichen Kultur im engern Sinn dienen, finden wir solche:

I. die der Staat an das Allgemeine abgibt und

II. solche, die speziell einzelnen Gebietstheilen zu gut kommen.

I. Unter die erstern Ausgaben fallen die Administrationskosten aller derjenigen Verwaltungszweige resp. Stellen, welche die Verwendung der Gelder vermitteln und beaufsichtigen, die der Staat für Kulturzwecke aufwendet, so wie die Kosten der zentralen Einrichtungen überhaupt, wie z. B. im Armenwesen die Verpflegungsanstalten, die Beiträge an zentrale Krankenanstalten, im Unterrichtswesen den Aufwand für die höhern zentralen Schulanstalten (Hochschule, Thierarzneischule, Obergymnasium sofern nicht Provinzialinstitute den Besuch derselben vermeiden lassen), dann die Kosten der Zentral- und Bezirksadministration, im Schulwesen (Synode, Inspektoren), Kirchensynode, im allgemeinen Forstwesen und ebenso im allgemeinen Bauwesen (abgesehen von den Staatsforsten und Staatsdomänen) die Central- und Kreisaufsichtskosten etc.

II. Neben und in enger Verbindung mit diesen zentralisirten Leistungen finden wir aber auch solche, die speziell und direkt einzelnen Gegenden, Landestheilen und Gemeinden zu gut kommen.

Nach dem oben entwickelten Schema analysiren wir in folgendem Ueberblick (s. folgende Seite).

Erklärung: Die aus der Staatsrechnung und unserer Spezialbesoldungsstatistik geschöpfte Uebersicht gibt die Staatsausgaben in einfacher Aufrechnung. In der Staatsrechnung werden nämlich viele Ausgaben, beim Steuer- und Finanzwesen, bei den Staatswaldungen etc. gegen die Einnahmen verrechnet, so dass sie dann in der Rekapitulation der Staatsrechnung nicht als Ausgaben ersichtlich sind.

Hier aber sind *sämmtliche Ausgaben*, welche der Staat überhaupt hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Einnahmen der betreffenden Abtheilung die Ausgaben übersteigen, zusammengestellt.

Man sieht also daraus den *gesammten Personal- und materiellen Aufwand*, welchen der Staat für Erfüllung der ihm gegenwärtig übertragenen Aufgaben darbringen muss.

Bei denjenigen Zweigen, in welchen der Staat *Privatwirtschaft* treibt, sind die Wirtschaftskosten nicht in Rechnung gebracht, sondern nur die Beamten- und Angestelltenbesoldungen. So sind bei'r Bewirtschaftung der Staatsforsten (A. IX) wohl die allgemeinen Verwaltungskosten mit den Besoldungen der Förster und Unterförster verrechnet, die Hut- oder Bannwartenlöhne, die Rüstlöhne etc. aber nicht, weil unter die Wirtschaftskosten fallend. Ebenso wurden beim Salzhandel die Magazin- und Knechtenlöhne weggelassen.

Da wo der Staat aber nicht als Wirtschaftler, sondern als Selbstzweck (Rubrik A) oder als Kulturbeförderer auftritt, sind selbstverständlich auch die Taglöhne und alle Kosten verrechnet. Da wo Einnahmen den höhern Ausgaben entgegen treten, wie bei'r Hochschule, bei den Seminarien, überhaupt bei den Staatsanstalten, sind nur die eigentlichen dem Staat auffallenden Kosten (Kostenüberschuss) verrechnet.

Umgekehrt sind beim Amts- und Tagblatt, bei'r Staatsapothek, beim Bergbau und bei dergleichen Posten (indirekte Steuern), welche der Staatskasse Einnahmen verschaffen über die Ausgaben hinaus, die Besoldungen des Verwaltungspersonals doch als Staatsaufwand in Rechnung gebracht, um die Gesamtsumme der Staatsausgaben in einfacher Aufrechnung zu erhalten.

Noch ist in Betreff der *Hypothekarkasse* Folgendes zu bemerken. Dieselbe ist reine Staatsanstalt und zwar verfassungsgemäss zu dem Zwecke, den Bodenkredit zu fördern und besonders die oberländische Bodenbewirtschaftung zu unterstützen. Daher ist auch der Verwaltungsaufwand als Staatsausgabe zu rechnen um so mehr, als die Verwaltung des Zinsrodels der Domänenkasse und anderer dem Staat unterstellten Fonds inbegriffen ist. Ferner, nach der Staatsrechnung ergibt die Kasse einen Reingewinn über die Kosten hinaus von Fr. 331,463. Allein bei dieser Rechnung sind die Zinse der vom Staat eingeschossenen Kapitalien eben nicht angeschlagen. Bringt man diese Fr. 7,409,649 von Ende 1877 à 5½% mit Fr. 407,530 in Rechnung, so stellt sich heraus, dass die Hypothekarkasse als Leistung für den Bodenkredit in Wirklichkeit ein Defizit von Fr. 76,067 (Zinsverlust) ergibt. In dieser Weise ist eben die Hypothekarkasse in Rechnung gesetzt.

Das Verhältniss der Totalleistungen des Staates im Schul-, Armen-, Strassenwesen und Kultus zur Gesamtsumme aller Staatsausgaben.

Jahr.	Nettoaussgaben des Staats.	Gesamtsumme der Ausgaben im				Total I—IV.	%	Uebrig
		I. Schulwesen. ¹	II. Armenwesen.	III. Strassenwesen. ²	IV. Kultus.			Staatsausgaben.
								Summe.
1868	6,199,147	1,036,472	811,726	615,754	650,229	3,114,181	50,3	3,084,966
1869	7,267,639	1,083,120	815,580	850,284	650,150	3,399,134	46,8	3,868,505
1870	7,680,393	1,100,310	791,136	789,977	651,051	3,332,474	43,3	4,347,919
1871	7,724,226	1,178,902	820,797	814,298	656,922	3,470,919	44,9	4,253,307
1872	7,979,498	1,271,795	831,914	843,411	656,026	3,603,146	45,2	4,376,352
1873	8,874,005	1,317,347	832,869	1,043,340	623,684	3,817,240	43,0	5,056,765
1874	11,974,633	1,374,641	869,292	1,094,255	826,156	4,164,344	34,9	7,810,289
1875	11,009,071	1,449,892	876,875	1,140,315	966,934	4,434,016	40,3	6,575,055
1876	11,470,755	1,638,080	895,409	1,190,911	941,699	4,666,099	40,9	6,804,656
1877	10,341,020	1,667,563	921,381	1,051,794	926,235	4,566,973	44,2	5,874,047
1868/72	36,850,903	5,670,599	4,071,153	3,913,724	3,264,378	16,919,854	45,9	19,931,049
1873/77	53,669,484	7,447,523	4,395,826	5,520,615	4,284,708	21,648,672	40,3	32,020,812
1868/72 g. 73/77	% + 45,6	+ 31,3	+ 7,9	+ 41,05	+ 31,2	+ 27,1	.	+ 60,7
1877 g. 1868 abs.	+ 4,141,873	+ 631,091	+ 109,655	+ 436,040	+ 276,006	+ 1,452,792	.	+ 2,789,081
	% 66,8	60,9	13,5	70,8	42,4	46,6	.	90,5

¹ Ohne Taubstummenanstalten. — ² Ohne die Kosten der Centralverwaltung und der Bezirksingenieure, welche sich auf Hochbau, Strassenwesen und Wasserbauten vertheilen, Summe 1868/77 Fr. 600,616.

Das Verhältniss der Staatsausgaben in einfacher Aufrechnung: a) zum gesammten Aufwand; b) zu den Ausgaben für den blossen Staatshaushalt; c) zu dem Aufwand für spezielle Kulturzwecke.

Hauptkategorien der Ausgaben.	Summe 1877 mit fiktiven Miethen. ¹	% vom		Hauptkategorien der Ausgaben.	Summe 1877 mit fiktiven Miethen. ¹	% von	
		Gesamttotal. a.	Staatsunterhalt. b.			Gesamttotal.	Staatsunterhalt.
A. Staatsorganismus.				B. Ausgaben für spezielle Kulturzwecke.			
I. Gesetzgebung	55,770	0,51	1,59	I. Allgemeine Ausgaben	227,357	2,06	3,01
II. Allgem. Centralverwaltung	167,010	1,51	4,83	II. Oeffentliche Wohlthätigkeit:			
III. Allgem. Bezirksverwaltung	158,680	1,44	4,59	1. Eigentliches Armenwesen	705,499	6,40	9,34
IV. Amtsgebäude zu allg. Zwecken	104,325	0,95	3,02	2. Krankenpflege und Staatsapothek	270,844	2,46	3,59
V. Innere Sicherheit:				III. Kultus	945,161	8,58	12,53
1. Sicherheitspolizei	583,266	5,29	16,85	IV. Unterrichtswesen:			
2. Gefängniss u. Strafvollzug	293,095	2,66	8,47	1. Hochschulanstalten	321,692	2,92	4,26
VI. Civil- und Strafrechtspflege	446,164	4,05	12,89	2. Allg. Verwaltungs- u. Schulbildungsanstalten	1,397,910	12,69	18,52
VII. Aeussere Sicherheit, Militär	977,162	8,87	28,23	V. Strassen- und Wasserbau	1,309,279	11,89	17,35
VIII. Gemeinwesen	6,628	0,06	0,19	VI. Eisenbahnen	1,760,224	15,99	23,33
IX. Domänen ² und Forsten	171,474	1,56	4,95	VII. Entsumpfungen	206,682	1,87	2,74
X. Finanzverwaltung	105,262	0,95	3,05	VIII. Forstpolizei und Forstwesen	51,374	0,46	0,68
XI. Steuerwesen:				IX. Volkswirtschaft	128,714	1,17	1,69
1. Direkte Steuern	228,564	2,07	6,59	X. Bodenkredit, Hypothekarkasse	143,391	1,30	1,89
2. Indirekte Steuern	164,470	1,49	4,75	XI. Gesundheitswesen	10,742	0,09	0,14
Total A	3,461,870	31,44	100	XII. Civilstandswesen	70,099	0,63	0,93
Total B	7,548,968			Total	7,548,968	68,56	100
Gesamtsumme	11,010,838						

¹ Die fiktiven Miethen machen im Ganzen Fr. 266,534, bei A Fr. 91,114, bei B Fr. 175,420 aus. — ² Inclusive Unterhalt und Neubauten.

Die konzentrische Tendenz, welche, uns unbewusst, als Vorstufe des sozialen Staates schon seit Langem in der Staats- wie in der Privatwirtschaft sich mehr und mehr geltend macht und mit der Industrie- und Erfindungsentwicklung immer mehr fortschreiten wird, hat allmählig den Kulturstaat in seiner jetzigen Aufgabengestaltung geschaffen.

Wir finden es heute ganz natürlich und selbstverständlich, dass der Staat Dinge besorgt, die sonst der Privat- oder Gemeindegewirtschaft überlassen waren.

Und trotz allem Sträuben gegen den zielverwandten Sozialismus stecken wir seit zwei Dezennien ganz unwillkürlich in einer potenziert stärkern Konzentrationsströmung. Nicht dass wir dies zu bedauern hätten; der kollektivistische aber politisch durchaus freiheitlich-individualistisch gestaltete Staat wird auch bei grösster wirtschaftlicher Konzentration weit höher in Bezug auf seine Zwecke, das Wohlbefinden und die geistige Unabhängigkeit der Bürger stehen, als der wirtschaftlich atomistische Staat. Den grossartigen Beweis hierfür liefert die Geschichte.

In dieser Arbeit aber wollen wir uns einmal klar werden, wie weit die Konzentration bereits vorgeschritten ist und welche Kulturaufgaben der Staat bereits übernommen hat.

Die Kenntniss des historisch-dualistischen Charakters des Staates haben die letzten Generationen schon nicht mehr.

Dagegen macht sich der Widerspruch sehr fühlbar, der trotzdem zwischen der Auffassung von der Ausgabenwirtschaft und der Volksmeinung, dem Volksgefühl, gegenüber der Einnahme des Staates in hohem Grade besteht.

In Bezug auf Ausgaben, auf Unternehmungen, welche die Privatwirtschaft nicht übernehmen kann oder will (öffentliche Werke, Entsempfungen, zum Theil Eisenbahnen, unrentable Strecken, Strassen), ist die heutige Staatsgesellschaft durchaus und zum Theil mit Recht von kollektivistischen Gefühlen beseelt. Dies ist aber im Grunde, wenn man näher zuschaut, auch nur wieder der Ausdruck einer partikularistischen Interessenberechnung, ein „Staatsaktionärgefühl“, möchte man es nennen.¹

Bei'r Bethätigung an der Einnahmewirtschaft des Staates aber, da tritt die fatale atomistische und individualistische Anschauung vom Staat auch äusserlich ganz unverhohlen zu Tage. Jetzt ist der Staat nur noch Privatperson, während er vorher Alles war, Alles vermochte. Den Staat mit Steuerverschlagnissen, falschen Angaben, übertriebenen Kostensnoten etc. traktiren, ist laufende Maxime.

Die Schuld daran trägt nicht zum Mindesten die auch in Republiken grosse Unkenntniss des Volkes vom Wesen, den Zielen, den enormen Aufgaben des modernen Staates.

¹

¹ Nach dem Manchesterstandpunkt.

Die mangelhafte Bildung verunmöglicht es, dass alle Mitglieder der Staatsgesellschaft auf der „Höhe“ eines wirklichen Staatsbürgerthums stehen und von dieser Zinne aus objektiv, im eigenen und im Gesamtinteresse die Bedürfnisse und die Wünschbarkeit neuer Leistungen des Staates als Grundlage und Gradmesser für die Beschaffung der Einnahmen und zwar im Sinne der *relativen* Steuerkraft adoptiren.

So wenig wir also daran gewohnt sind, den Staat punkto Leistungen bloss als Organisations- und Rechtsinstitut, und so sehr wir andererseits in hohem Grade geneigt sind, die Hilfsmittel des Staates als zu hoch zu betrachten, — in dem Grade werden wir uns auch darüber wundern, **wie relativ gering der eigentliche Aufwand für den Staatsorganismus ist.**

Unsere Untersuchung ergibt von einem *Gesamtbefürfniss von 11 Millionen Franken*:

A. Für die Unterhaltung des Staatsorganismus, d. h. für die *eigentliche Staatsverwaltung, Rechtspflege, Sicherheitsordnung und Strafvollzug* Fr. **3,462,000** = **31,4** %.

B. An Ausgaben für *spezielle Kulturzwecke* und Förderung der Gesellschaftswirtschaft Fr. **7,549,000** = **68,56** %.

Von den gesammten Staatsausgaben nimmt somit die Erfüllung des Staatszweckes im engern Sinne, die Organisation, Rechtsordnung und Sicherung der Gesellschaft nicht ganz ein Drittheil in Anspruch.

Zweimal so viel, über $\frac{2}{3}$ wendet der Staat im Weitern für Hebung und Förderung der materiellen Kultur auf.

Im griechischen und römischen Alterthum lebte der Bürger für den Staat; heute lebt der Staat im vollsten Maaße für jedes Mitglied der Gesellschaft.

Was waren ferner die Staatsleistungen noch vor wenigen Dezennien und wie rasch und stark hat die konzentrische Bewegung ihre Wirkung entfaltet?

Wenige Gebiete der menschlichen Kultur bleiben noch übrig, in welchen der Staat nicht schon bereits in eint oder anderer Weise, ordnend, beaufsichtigend oder helfend eingegriffen hätte.

Und das Gesetz der ökonomischen, sozialen und politischen Gravitation wird die Kreise noch enger ziehen und den Staat nöthigen, noch mehr Gebiete des menschlichen Lebens in den Bereich seiner Sphäre zu fassen. (Gesundheitswesen, Nahrungsmittel, Produktion.)

Wenn wir diese Verhältnisse im Weitern räumlich, d. h. mit denjenigen anderer Staatswesen vergleichen, so dürfen wir unbedenklich den Satz aussprechen:

Dass der bernische Staat über die Grenzen seiner engern Thätigkeit hinaus, für Förderung der Kultur, nicht nur im Vergleich zur Bevölkerung, sondern noch mehr im Verhältniss zur

gesamten Ausgabensumme, weit mehr leistet als die auswärtigen Staatswesen, und dass derselbe bezüglich Kulturförderung in den vordersten Reihen der fortgeschrittensten Kantone steht.

Der Nachweis darüber folgt später in unsern Beiträgen.

Hier möge nur noch darauf hingewiesen werden, dass die wichtigsten Kulturgebiete, Unterricht mit 15,6 % von allen Staatsausgaben, Verkehrsmittel: Eisenbahnen mit 15,99, Strassen mit 11,89 %, in durchaus richtiger Weise am stärksten vom Staat unterstützt werden, woneben die Pflicht der öffentlichen Wohlthätigkeit sich gleichwohl einer Beihilfe von 8,36 % der Ausgaben zu erfreuen hat.

Im Uebrigen sprechen die Zahlen obiger Uebersicht deutlich genug.

Die vorstehende Untersuchung gibt uns ferner einen sehr lehrreichen Nachweis in Bezug auf das Bedürfniss an *Staatseinnahmen* resp. mit Rücksicht auf das *Steuerwesen*.

Nämlich: Wir haben gesehen, dass die Ausgaben für den eigentlichen Staatsorganismus, oder für den blossen Polizei- und Rechtsstaat von Fr. 11 Mill. Ausgaben in einfacher Aufrechnung nur Fr. 3,461,000 betragen.

Dagegen beziffern sich die Einnahmen des Staates aus eigenen Quellen, aus Staatsvermögen und Gebühren auf über 2 Millionen, nämlich:

1) Aus Staatsvermögen.

	Fr.	Fr.
a. Staatswaldungen	433,072 ¹	
b. Domänen	653,491	
c. Verschiedene Betriebsfonds ²	17,600	
d. Einschüsse i.d. Hypothekarkasse ³	407,530	
e. Kantonalbank. Gewinnantheil	357,500	
		1,869,193

2) Gebühren.

a. Amtsblatt und Papierhandlung	19,916	
b. Staatskanzlei	21,038	
c. Gerichtsgebühren	28,869	
d. Justiz und Polizei	56,856	
e. Inneres	15,000	
f. Bussen, Konfiskationen	28,983	
g. Forstpolizeigebühren	10,135	
h. Jagd, Fischerei und Bergbau	39,846	
		220,642
	Summa Fr.	2,089,845

¹ Ohne Abzug der schon im Ausgeben verrechneten Verwaltungskosten.

² Salzhandlung, Staatsapotheken, Papierhandlung.

³ Von Fr. 7,409,649 à 5¹/₂ % berechnet.

Rechnen wir dazu noch a) den Reinertrag des Salzhandels mit 1 Million Fr.; b) den Gewinnantheil der Bankobligationen durch Umwandlung der Kantonal- in reine Staatsbank mit Fr. 80,000 und endlich c) die Erträge der für Kulturzwecke, Anstalten etc. in Anspruch genommenen Domänen, die jedenfalls eine sehr bedeutende Summe ausmachen würden.

So ergibt sich das überraschende Resultat: dass sogar der heutige Staat, wenn er sich auf die Organisation, Sicherheits- und Rechtsordnung beschränken wollte, mit den Einnahmen aus eigenen Mitteln, dem Salzhandel und einigen Kanzleigebühren auszukommen vermöchte. Sämmtliche indirekte und direkte Steuern könnten abgeschafft werden.

Das war der Standpunkt des alten Staates und das Geheimniss seiner vollen Kassen. Nur mit dem bedeutenden Unterschied, dass der Staat des „väterlichen Regime's“ hohe Steuern in Zehnten und Bodenzinsen und Gebühren aller Art bezog, und dass anderseits die Erfüllung der quantitativ geringen Anforderungen des beschränkten Staatszweckes in qualitativ weit niedrigerem Grade als heutzutage geschah und zwar gerade in den wichtigsten Zweigen, in der Rechtspflege und im Strafvollzug.

Diese Thatsache ist bedeutsam. Sie illustriert treffend die Vorwürfe über Steuerüberbürdung etc. gegen den heutigen Kulturstaat und besonders die Vergleichenungen mit der „guten, alten Zeit“.

Da wir schon gesehen haben, wie der Staat Schritt für Schritt dazu gekommen ist, ein Gebiet des menschlichen Lebens nach dem andern in seine Thätigkeitssphäre hineinzuziehen und schliesslich auch materiell direkt zu unterstützen; da wir wissen, wie die heutige Verkehrs- und Industrieentwicklung, das engere Ineinandergreifen aller Zweige menschlicher Thätigkeit und aller sozialen Verhältnisse das Gesellschaftsleben in einer konzentrischen Strömung bewegen und, trotz den Gegenversuchen zu individualistischen und atomistischen Gesellschaftsgestaltung durch ein absolutes unumschränktes Konkurrenzsystem im Wirtschaftsleben, in dieser konzentrischen Bewegung festhält; da wir ferner auch wissen, dass eben die Anfänge jener centralisirenden Richtung den Kulturstaat geschaffen und dass ohne Erfüllung kultureller Aufgaben durch den Staat die Staatsgesellschaft zu Grunde gehen müsste, infolge Anarchie oder Ausbeutung des Schwächern durch den Stärkern (materiell und geistig); da wir dies Alles vor unsern Augen haben, so kann es sich für den Staatsbürger der Gegenwart nur noch darum handeln:

Dass in erster Linie die Lasten gerecht und nach dem Massstab der Steuerkraft vertheilt, zweitens dass in der kulturellen Staatsaufgabe

die schwächsten Seiten der Gesellschaft zu nächst berücksichtigt werden.

Auf diesem Standpunkt ist freilich unsere Staatswirthschaft noch nicht angelangt, sind wir ja doch in manchen Beziehungen noch in den Anfängen des Rechtsstaates, aber es ist ebenso unstreitig, dass wir trotz aller Gegenströmung der privatwirthschaftlichen Produktionsweise und des Geschäftslebens demselben täglich näher rücken, in der Monarchie wie im Staate der reinen Volksherrschaft.

IV.

Ueber die centralisirte und decentralisirte Form (Staatsbeitragssystem) der Staatsleistungen für Kulturzwecke in den einzelnen Materien.

Unter den Leistungen des Staates für spezielle Kulturzwecke (s. S. 286 oben) treffen wir solche in *centrali-*

sirter Form, z. B. durch mehr oder weniger zentrale Anstalten, im Armenwesen die Verpflegungs- und die Rettungsanstalten, die Beihilfe an auswärtige Notharmen etc., im Erziehungswesen die Hochschulen und kantonalen Gymnasien, Seminarien; im Krankenwesen die Entbindungsanstalt und die Irrenversorgung, in allen Kulturgebieten der Aufwand für die Kosten der Zentralverwaltung, für Synoden, Inspektionen u. dgl.

Wir finden aber auch Staatsleistungen, die speziell und direkt *einzelnen Gemeinden, Bezirken oder Landestheilen zu Gute kommen* (Beiträgssystem). Wir haben diese für den Kanton Bern S. 132 des II. Quartalheftes 1878 aufgezählt.

Die nachfolgende Tabelle untersucht das Verhältniss der Theilung der Staatsausgaben in centralisirter und decentralisirter Leistungsform nach der Rechnung von 1877.

Die dritte Rubrik gibt die Ausgaben in zentraler Form oder mit zentralem Zweck, die vierte Kolonne die Staatsleistungen an, welche einzelnen Gemeinden, Bezirken oder Landestheilen direkt und ausschliesslich zu Gute kommen.

Ausgaben für spezielle Kulturzwecke in Bezug auf die centralisirte oder decentralisirte Form.

Ausgaben 1877. Zweckbestimmung.	Summa Ausgaben.	Allgemeine Leistungen.	Spezielle Ausgaben für einzelne Gegenden.	% vom Total.	
I. Allg. Ausgaben, Zinsüberschüsse	227,357	227,357	—	100	—
II. Oeffentl. Wohlthätigkeit:					
1. Eigentliches Armenwesen	705,499	293,972	¹⁾ 411,527	41,6	58,4
2. Krankenpflege	270,844	215,551	²⁾ 55,293	79,6	20,4
Summa II.	976,343	509,523	466,820	52,2	47,8
III. Kultus	945,161	41,261	³⁾ 903,900	4,4	95,6
IV. Unterrichtswesen	1,719,602	565,849	⁴⁾ 1,153,753	33,1	66,9
V. Strassen- und Wasserbau	1,309,279	257,485	1,051,794	19,6	80,4
VI. Eisenbahnen	1,760,224	1,760,224	⁵⁾ —	100	—
VII. Entsempfungen	206,682	3,000	⁶⁾ 203,682	1,5	98,5
VIII. Forstpolizei	51,374	34,828	⁷⁾ 16,546	67,8	32,2
IX. Volkswirthschaft	128,714	128,714	—	100	—
X. Bodenkredit und Hypothekarkasse	143,391	67,324	⁸⁾ 76,067	46,9	53,1
XI. Gesundheitswesen	10,742	10,742	—	100	—
XII. Zivilstandswesen	70,099	—	⁹⁾ 70,099	—	100
Total	7,548,968	3,606,307	3,942,661	47,8	52,2

¹⁾ Beiträge an die Notharmenpflege der Gemeinden. ²⁾ Beiträge an Bezirkskrankenanstalten. ³⁾ Besoldungen und Entschädigungen, Miethen, Bauten. ⁴⁾ Beiträge an die Primarlehrerbesoldungen, an die Sekundarschulen und Kosten der Kantonsschulen. ⁵⁾ Der Beitrag an die Gotthardbahn ist im allgemeinen Interesse des bern. Eisenbahnnetzes. ⁶⁾ Beiträge an die Seelandsentsumpfung Fr. 200,000 und Fr. 3682 an die Gürbenkorrektur. ⁷⁾ Beiträge an Waldwirthschaftspläne. ⁸⁾ Ueberschuss des Zinsverlustes an eingeschossenen Kapitalien über den Reinertrag hinaus. ⁹⁾ Entschädigung der Zivilstandsbeamten als Gemeindegache.

Anmerkung. Bei der Hypothekarkasse haben wir nur den Zinsverlust als Leistung für eine spezielle Gegend in Rechnung gebracht, indem hier der Ausfall durch das Zinsprivilegium des Oberlandes, welches die Anlehen blos à $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen braucht, verursacht ist.

Die Staatssubventionen für den Eisenbahnbau kommen freilich ebenfalls den betreffenden Gegenden speziell zu gut, die Subvention an den Gotthardbahnbau, welche 1877 einzig verabfolgt wurde, liegt dagegen im Interesse des ganzen bernischen Bahnnetzes.

Diese Untersuchung lehrt uns nun, dass von den Leistungen des Staates für spezielle Kulturzwecke im Betrag von Fr. $7\frac{1}{2}$ Millionen Fr. 3,942,661 = 52,2 %, also über die Hälfte *einzelnen Gemeinden und Gegenden ausschliesslich und direkt zugewendet werden*.

Das geschieht hauptsächlich durch die Beiträge an Volksschulanstalten, durch den Strassenunterhalt und Strassenneubauten, ferner durch Unterhalt der Diener der Kirche, sowie durch die Unterstützung der Notharmpflege der Gemeinden.

Die Frage, ob die mehr konzentrierte Form der Staatsbetheiligung dem blossen Beitragssystem vorzuziehen sei, unterliegt für die einzelnen Wirtschaftsgebiete einer verschiedenen Beurtheilung.

Im Allgemeinen wird die zentralisirtere Leistungsform da mehr zur Anwendung kommen sollen, wo die materielle Staatsunterstützung überhaupt nothwendiger ist, also da, wo der Staat selbst ein grösseres Interesse hoher Kultur hat.

Dies ist in erster Linie beim *Schulwesen* der Fall. Dem Staate, der Gesammtheit, muss es zu allernächst angelegen sein, Bürger mit möglichst gesteigerter geistiger Bildung und Kraft zu besitzen.

Die Summe der Intelligenz und Arbeitskraft bildet die Widerstands- und Konkurrenzfähigkeit des Staates. Die Gemeinde stellt geringere Ansprüche, denn sie bewegt sich in einer engern Sphäre. Das sich selbst überlassene Individuum ist aber vollends nicht im Stande, sich selbst zu bilden, und zwar schon aus ökonomischen Gründen nicht. Im Erziehungswesen soll daher dem Staat die Hauptfunktion übertragen sein und die Gemeinde hat dabei als Verwaltungsinstrument zu dienen, sowie auch einen gewissen Antheil der materiellen Leistung zu tragen.

Konsequent wird der Staat im Unterrichtswesen mehr als in irgend einem andern Gebiete auf zentralem Wege die Förderung höherer Kulturbestrebungen suchen müssen. Schon die Nothwendigkeit der Bildung von Lehrkräften, dann die Hebung des geistigen Niveau's durch Universitätsbildung, höhere Schulanstalten, Bibliotheken etc. machen dies nothwendig.

Wir sehen daher, dass da, wo das Schulwesen am Höchsten steht, der Staat auch in mehr konzentrierter Form, durch höhere Anstalten oder Unterstützung solcher,

beiträgt. Die höhern Anstalten, beziehungsweise grössere Theil, die Mittelschulen hängen hauptsächlich vom Staate ab. Diese qualitative Zentralisation ist aber nicht zu verwechseln mit der lokalen Konzentration des höhern Unterrichts. Das Bedürfniss guter Bildung existirt bereits im ganzen Lande; es genügt nicht mehr, bloss in der Hauptstadt höhere Anstalten zu haben; darum ist quantitativ die Dezentralisation geboten, während in qualitativer Beziehung die Vermehrung und Hebung des höhern Unterrichts grössere Opfer vom Staat, also in mehr oder weniger zentralisirter Form, verlangt.

Das Motiv, dass der Staat unter Umständen seine Leistung in konzentrierter Form abgebe, resp. selbst und nicht bloss durch Staatsbeiträge ausführe, damit dieselben einen *qualitativ* möglichst hohen Nutzen gewähren, ist freilich bei allen Gebieten der Staatsthätigkeit vorhanden. Nirgends aber kommt das Motiv des möglichsten qualitativen Nutzens für Entscheidung der Frage, ob Staatsbeitrag oder Regie-Ausführung, so sehr in Betracht als im Schulwesen.

Konsequent sollte der Staat eigentlich das höhere Schulwesen und zum Theil das Sekundarschulwesen ganz übernehmen und unentgeltlich zur Verfügung stellen und zwar lokal dezentralisirt.

So konsequent ist aber der heutige Staat noch lange nicht. Dazu fehlen allerdings meistens die Staatsfinanzen, zweitens vor Allem das kollektivistische Gefühl des Staatsbürgerthums.

Auf dem Gebiet des *Armenwesens* macht sich leider das Prinzip der blossen Unterstützung entgegen dem der prophylaktischen, präventiven Armenpflege oder *Armenvorsorge* mit überwiegendem Gewicht geltend. Ueberall, wo die Gemeinschaft einigermaßen den leidenden Bruder unterstützt, absorbiert die Unterstützung schon so sehr die Kräfte der öffentlichen Wohlthätigkeit, dass für das eigentliche Ziel rationeller Armenpflege, für die Verhütung und Verminderung der Verarmung (wir sagen nicht des « Pauperismus », denn die Klassenverarmung kann der Staat mit der *jetzigen* Gesetzgebung nicht heben), verhältnissmässig wenig bleibt.

Der heutige Staat subventionirt die Armenunterstützung der Gemeinden; das ist seine wesentliche Thätigkeit im Armenwesen. Die zentralisirten Leistungen für die eigentliche Armenpflege beschränken sich auf einige Versorgungsanstalten. Die wenigen Erziehungs- und Rettungsanstalten entsprechen dem Bedürfniss prophylaktischer und erzieherischer Armenpflege nur in relativ höchst geringem Masse.

In dieser Materie spielt nun allerdings die wirthschaftliche Seite der Frage: ob der Staat mehr oder ganz zentralisiren solle, eine höchst wichtige Rolle.

Es lässt sich nicht leugnen, dass die Gemeinde-Armen-

pflege einen präventiven oder erzieherischen Einfluss nicht übt. Die Staatsarmenpflege kann dies in höherem Grade. Allein der Staat kann die ganze Aufgabe aus finanziellen, wirtschaftlichen und administrativen Gründen nicht allein übernehmen. Und selbst wenn das Vorhandensein eines sehr starken kollektivistischen oder sozialen Gefühles diese Schwierigkeiten überwinden liessen, so würde die Adoption des Grundsatzes der Staatsversorgung bei einem sehr grossen Theil der heutigen Gesellschaft noch dieselbe Lethargie und Anspruchsprätention wecken, wie in früheren Zeiten der theoretisch durchaus gerechtfertigte Grundsatz des « Rechts auf Armenversorgung ».

Aus diesen praktischen Gründen ist es geboten, dass die Gemeinde in erster Linie die Armenunterstützung behalte. Jedoch mit Unterstützung des Staates, da eben die staatlich-sozialen Zustände die « Armuth » einer Klasse bedingen und um eine möglichste Ausgleichung der Lasten herbeizuführen.

Dagegen könnte der Staat den Mängeln des Gemeinde-Unterstützungssystems immerhin durch zweckmässigeren Gesetzgebung und konsultative Beaufsichtigung der Gemeindethätigkeit, ganz besonders aber die Gemeinden selbst durch weniger schablonenhafte und mehr erzieherische Behandlung des Armenwesens, zum grossen Theil abhelfen.

Um so mehr sollte und könnte der Staat präventiv gegen die Extreme der Verarmung wirken. Nicht dass wir annehmen, der Staat und die gesammte jetzige Armenpflege seien im Stande, mit dem jetzigen Staatsrecht, mit den jetzigen sozialen Zuständen und Produktionsfaktoren den Pauperismus zu verhindern oder um die Armuth in grösserem Masse einzudämmen.

Aber den Extremen, der systematischen Heranbildung eines Proletariats, könnte der Staat in viel wirksamerer Weise als bisher entgegentreten, hauptsächlich durch: *Uebernahme der Erziehung und Berufsbildung aller vernachlässigten jugendlichen Elemente*. Da liegt das Arbeitsfeld im Armenwesen für die *zentralisirte* Leistung des Staates.

Die fortgeschrittenen Kantone leisten freilich für Erziehungs- und Rettungsanstalten nicht wenig. Namentlich müssen die Leistungen des Kantons Bern gebührend hervorgehoben werden. Allein die Statistik der Verurtheilungen jugendlicher Verbrecher, die Ursachen des Verbrechenens und speziell der Verbrecherlaufbahn üben eine vernichtende Kritik gegen das ganze System, resp. gegen das Ungenügende der bezüglichen Leistungen.

Was die Gemeinde oft in « bürgerlicher Rohheit » versäumt oder nicht versteht, das sollte der Staat zeitig genug auf dem erzieherischen Wege nachholen, schon in fiskalischem Interesse, um zu vermeiden, dass die unproduktiven Ausgaben auf dem Strafwege den Staat zu seinem

eigenen Schaden in dem Masse beanspruchen, wie wir S. 96 gesehen.

Ein fernerer Modus der zentralisirten Staatsleistung liegt in der Errichtung von *Bezirksarmenanstalten*.

Einer Menge dauernd Unterstützter würde dadurch Gelegenheit geboten oder Zwang angethan, ihre Arbeitskräfte gehörig zu entwickeln, so dass derartige Anstalten, tüchtig administrirt, sich bereits selbst erhalten würden. Die Armen aber blieben nicht in dem demoralisirenden Schmutz des Elends stecken und es wäre die Möglichkeit geboten, Aspiranten der Zuchtanstalten früh genug in eine zum Mindesten weniger schädliche Lage zu versetzen.

Auf dem Gebiete der *Krankenpflege* leistet der Staat überall schon Erhebliches. Diese Leistungen sind essentiell zu den präventiven zu rechnen. In Bezug auf Organisation fällt auch hierin dem Staat die Hauptaufgabe zu, indem die Gemeinden auf dem Wege eigener Initiative und des Vertrages nur schwer zu gemeinsamem Handeln gelangen.

Wenn dagegen der Staat die Initiative unterstützt, mit eigenen materiellen Leistungen eingreift, so lässt sich in dieser Richtung noch Bedeutendes erreichen. Die materielle Last soll dagegen der Gemeinde als Trägerin der individuellen Armenpflege in erster Linie auffallen.

Irrenhäuser, Entbindungsanstalten und überhaupt solche Institute, deren Zweck mehr die Heilung allgemeiner sozialer Schäden ist, werden mit Recht vom Staat wirksamer unterstützt.

Es muss anerkannt werden, dass auf dem Gebiet des Krankenwesens die soziale Fortschrittstendenz in verhältnissmässig hohem Grade hervortritt. Die Staatsleistungen bestehen hauptsächlich in zentralen Anstalten.

Im Kanton Bern sollte die Unterstützung der *Bezirkskrankenpflege* ebenfalls, speziell organisatorisch, durch den Staat in höherem Grade gefördert werden.

Die Beförderung der *Auswanderung* ist von den Gemeinden in früherer Zeit, noch bis in die 60er Jahre, und zum Theil auch vom Staat als Ableitung der Armuth in Anwendung gekommen. Dem herzlosen Treiben der Gemeinden hat endlich der Staat Einhalt gethan. Aber auch die systematische, wenn auch zum Theil wohlthätige Beförderung der Auswanderung des Staates widerspricht allen Grundsätzen der Volkswirtschaft. Die kolonialisatorischen Auswanderer gehören zu den hablich und moralisch besser situirten Klassen. *Wenn der Staat hier zur Beförderung seiner Landeskinder eingreift, so schafft er einfach Platz für Landesfremde.*

In der Hauptsache kommen wir darauf hinaus: dass im Armenwesen der Staat *nicht mehr* zentralisire, als dies im Kanton Bern der Fall ist und dass er auch seine eigenen Leistungen wesentlich nur soweit in zentralisirter Form, d. h. durch eigentliche Staatsinstitute, ausführe,

als sie präventiven Charakter besitzen. Die eigentliche « Pflege » aber soll den Gemeinden administrativ übertragen werden, wenn auch mit finanzieller Staatshilfe, dabei aber eine genaue, zweckbewusste und nicht bloss bürokratische Staatsaufsicht geübt werden.

Wir würden also beispielsweise die Aufgabe der staatlichen Verpflegungsanstalten im Kanton Bern viel mehr den Gemeinden überlassen, dagegen den Staat in weit höherem Masse mit der Erziehung der notharmen Kinder betrauen.

Dabei müssen wir betonen, dass wir mit dem « Ueberlassen an die Gemeinden » nicht nur die Funktion der *einzelnen Gemeinden* meinen, sondern im Gegentheil gerade ein kollektives Handeln einer Anzahl Gemeinden, z. B. von einem Bezirk, gefördert wissen möchten. In dieser Weise wird eine wirtschaftliche, günstige Zentralisation erzielt, welche nicht die erdrückende Wirkung auf die Staatslasten ausübt, wie sie heute im Kanton Bern sich geltend macht.

Eine Hauptthätigkeit des Staates auf dem grossen Gebiet des Armenwesens ist ferner die Schaffung einer volkwirtschaftlich rationellen, der kapitalistischen Produktionsweise entgegen arbeitenden, Arbeit, Handel, Verkehr und bei uns speziell die Landwirthschaft fördernden Gesetzgebung. Dazu gehören vor Allem bessere Steuergesetze, Flurgesetze und staatliche Urbarisirungen, die inländische Industrie mehr schützende Zollpolitik, und trotz allem Manchesterthum, in welchem wir mitten drinn stecken, Initiative des Staates zur Einbürgerung neuer Gewerbe und Industrien, Akkreditirung unseres Geschäftslebens durch Vereinheitlichung des Rechtes etc.

Im *Strassenwesen* lässt die absolute Zentralisation des Unterhaltes die vollständige Konzentration der Staatsausgaben, d. h. die Verwendung durch den Staat selbst, allerdings gerechtfertigt erscheinen. Allein dieses System übt einen so starken Druck auf die Staatsfinanzen, dass der in den meisten Kantonen angewandte Modus, die Gemeinden finanziell zu unterstützen, ihnen aber die Ausführung zu übertragen, durch welche sie eben materiell mitbelastet werden, unbedingt den Vorzug verdient, sobald, wie z. B. in der Waadt, eine scharfe staatliche Kontrolle mitverbunden ist.

Der Hauptschwierigkeit, zu verhüten, dass die Gemeinden nicht zu ungleich belastet werden, liesse sich durch Bestätigung oder Feststellung eines Vertheilungsmodus durch die Regierungsorgane wohl begegnen.

Den *Strassenbau* dagegen wird der Staat mit qualitativem und finanziellem Nutzen selbst besorgen, soweit derselbe ihm auffällt. Dass sich Gemeinden aus der ihnen gewährten Staatssubvention noch bereichern¹ (resp. Profit

¹ Wie im Kanton Bern geschehen.

ziehen) durch ein unmässig herabgedrücktes Akkordsystem konnte nur demoralisirend wirken.

Auch im *Kultuswesen* dürfte der Staat seine Leistungen möglichst dezentralisiren und die zentralisirten Ausgaben für Synoden, Bildung von Geistlichen etc. dagegen eher beschränken.

In anderen Gebieten aber, wie z. B. *Entsumpfungen*, besonders aber im *Eisenbahnwesen* ist eine möglichste Zentralisation, wo möglich bis zum Regiesystem, eine Förderung der volkwirtschaftlichen Nutzbarmachung.

Im Kanton Bern ist dies bei der Jurabahn in der Weise erreicht worden, dass die Bahn infolge der hohen staatlichen Betheiligung als bernische Staatsbahn in Betrieb einer Gesellschaft zu betrachten ist, was neben dem Nachtheil des mangelnden Eigentumstitels die weit grössern Vortheile eines viel billigeren Baues, einer strammern Leitung und der Ablenkung des Risiko's vom Staat zur Folge hat.

* * *

Auf allen Gebieten fällt die Tüchtigkeit und technische Bildung der betreffenden Beamten für die Frage: ob Subventions- oder Regiesystem schwer in die Waagschale.

Dies bildet hauptsächlich das Räthsel der geringern Rentabilität der Staats- gegenüber den Privatunternehmungen, des theuern Staatsbaues etc., wie die Freihandelschule behauptet. Und allerdings ist es nicht so leicht, die Immobilität des Staates in dieser Richtung abzustreifen. Wenn aber, was noch heute nicht der Fall ist, der betreffende Beamte in dem demokratischen Staatswesen nur bei notorischer Fachtüchtigkeit gewählt, der Aufgabe entsprechend mit Gewinnantheil entschädigt würde und wenn dann aber auch die ganze Aufgabe unter seine Verantwortlichkeit gestellt, Lob und Tadel ihm zukommen würden, was bei dem hierarchischen Regiment wohl für Tadel der Fall ist, kurz, wenn statt dem immobilen, schablonenmässigen, ein Staatsdienst ähnlich dem Privatdienstverhältniss eingeführt würde, dann dürfte man auch das Verschwinden der gerügten Staatsdienstnachteile zum grossen Theil erwarten.

V.

Die Staatsausgaben für Kulturzwecke, welche einzelnen Gemeinden oder Gemeinden direkt und ausschliesslich zu Gute kommen.

Wir haben oben die Staatsleistungen in zwei Hauptkategorien eingetheilt: 1) in solche für die Organisation und Erhaltung des Staates als solcher und 2) in solche für Förderung spezieller Kulturzwecke.

Die Tab. b auf S. 286 lehrte uns, dass die Erbern nur 31,4 % ausmachen, während der Staat die verschiedenen speziellen Kulturgebiete mit 68,6 % aller Staatsausgaben zu befördern sucht. Auf S. 288 ist sodann der Nachweis erbracht, dass der Staat, wenn er sich bloss auf die Organisation, die Rechtsordnung und die innere und äussere Sicherheit, resp. auf den Standpunkt des blossen Polizei- und Rechtsstaates beschränken wollte, heute noch besser als der alte Polizeistaat aus dessen eigenen Mitteln, ohne Besteuerung der Bürger, erhalten werden könnte.

Nun kommen die gesammten Staatsleistungen, im Besondern aber diejenigen für Kulturzwecke, den einzelnen Landestheilen und Gemeinden zu gut.

Im Kap. IV haben wir aber gezeigt, dass dies entweder in *zentralisirter* Form (Regiesystem) oder in *dezentralisirter* Gestalt (Beitragssystem) geschieht.

Von den Kulturausgaben im Betrag von 7 $\frac{1}{2}$ Millionen wendet der Staat Bern 47,8 % in zentralisirter Form, d. h. durch eigene Verwaltung, in dezentralisirter Form durch direkte Beiträge aber 52,2 % zu Gunsten der einzelnen Landestheile auf.

1. Die Summe der Staatsbeiträge direkt an die einzelnen Gegenden oder Gemeinden.

Als solche sind im Kanton Bern zu betrachten:

I. Im Schulwesen. 1) Die Leistungen für die Primarschulen, jedoch ohne die Inspektionskosten, die den Charakter der Verwaltungsausgabe tragen, bestehend in *a.* ordentlichen Staatszulagen an Lehrerbesoldungen; *b.* ausserordentlichen Zulagen an arme Gemeinden; *c.* Leibgedingen; *d.* Beiträgen an Gemeindeoberschulen; *e.* Beiträgen an Lehrmittel und Bibliotheken; *f.* Beiträge (5 %) an Schulhausbauten; *g.* an Mädchenarbeits- und Kleinkinderschulen.

2) Staatsbeiträge an das Mittelschulwesen (Progymnasien und Realschulen) ohne Inspektionskosten. 3) Staatsausgaben (netto) für die sog. Kantonsschulen.

Die Lehrerbildungsanstalten und höhern Schulen sind schon überall in der Hauptsache Gegenstand der Staatswirtschaft.

II. Im Armenwesen. 1) Von der Notharmenpflege des alten Kantons die Beiträge an die Gemeinden (ohne Inspektoratskosten und ohne die Hülfeleistung an auswärtige Notharme, welche als Staatssache zu betrachten sind).

2) Die Beiträge an die Bezirks-Kranken-(Nothfall)-Anstalten. 3) Die Beiträge an die oberländische und an die seeländische Bezirks-Verpflegungsanstalt. 4. Die sog. Wartgelder an Aerzte.

Das Armenwesen ist in keinem Kanton oder Staat bereits so zentralisirt wie im Kanton Bern. Die Staatsleistungen in Form von Beiträgen sind direkte Opfer für die betreffenden Gemeinden; das ganze Anstaltswesen dagegen wird mit Recht dem allgemeinen Budget überbunden; darein fallen also die Ausgaben für staatliche Verpflegungsanstalten, ohne lokalen Charakter, die Entbindungs- und die Irrenanstalt, die staatlichen Rettungsanstalten und auch die Beiträge an die privaten oder koopera-

tiven Bezirksarmenanstalten, ebenso die Taubstummenanstalten und endlich sind auch die verschiedenen Spenden und Stipendien als Staatssache zu betrachten.

III. Im Strassenwesen sind sämtliche Staatsausgaben für Bau-, Korrektion und Unterhalt aller Strassen (auch die Staatsstrassen) zunächst Leistungen für die betreffenden Gemeinden und Bezirke. Dabei sind jedoch wieder die Kosten der Centralverwaltung und auch die der Bezirksingenieure nicht, weil Letztere zugleich für Staats-Hochbauten funktionieren und dieselben übrigens ein zentrales Aufsichtsinsti- tut des Staates bilden.

IV. Eisenbahnen.

V. Entsumpfungen sind fast ganz Staatssache. Als solche sind in der Hauptsache auch die Wasserbauten und Korrektionen zu betrachten schon von dem Gesichtspunkt aus, dass der Staat Eigenthümer aller öffentlichen Gewässer ist und weil ein Theil der Kosten ihm privatrechtlich anfällt.

VI. Leistungen für den Bodenkredit durch die Hypothekarkasse.

VII. Beiträge zum Kultus.

Nach der Tab. S. 289 beträgt die Summe, welche der Staat direkt und ausschliesslich für einzelne Gegenden und Gemeinden aufgewendet hat, Fr. 3,942,661 = 52 % der Staatsleistungen für Kulturzwecke und 35,8 % der sämtlichen Staatsausgaben.

Es ist aber nicht zu vergessen, dass die kolossalen Opfer des bernischen Staats für das *Eisenbahnwesen*, welche sich hauptsächlich als Leistungen für die einzelnen Landestheile charakterisiren (mit Ausnahme der Gotthardbahnsubvention, welche vielmehr als allgemeine Förderung aller inländischen Bahnen zu betrachten ist), in obiger Summe nicht inbegriffen sind.

Nun belaufen sich die sämtlichen Opfer des Staates für das Eisenbahnwesen des Kantons Bern seit 1856 auf nicht weniger als Fr. 49,938,938 oder Fr. 2,378,045 im Durchschnitt der 21 Jahre 1856/77, d. h. seit dem Anfang des Eisenbahnbaues im Kanton. (Nachweis S. 120 u. f. und Tab. S. 132, Jahrg. 1878, II & III).

Mit Hinzuschlag dieser Jahresdurchschnittssumme für Eisenbahnen steigt somit die *Staatsausgabe, welche den einzelnen Gegenden und Gemeinden ausschliesslich und direkt zu gut kommt, dato auf Fr. 6,320,706 =*

12,6 Fr. per Einwohner,

47,5 % aller Staatsausgaben, ¹⁾

63,8 % der Ausgaben für spezielle Kulturzwecke.

Nehmen wir statt einer Staatsrechnung der letzten Jahre, d. h. statt der gegenwärtigen Verhältnisse einen Durchschnitt von 10 Jahren (1868/77) für das Schul-, Armen- und Kirchenwesen und sodann für das Eisenbahn- und das Strassenwesen die Durchschnitte seit den Anfängen des Eisenbahnbaues (1856) und des eigentlichen Strassenbaues

¹⁾ Von Fr. 13,388,883 nach Hinzurechnung des Jahresbetrags von Fr. 2,378,045 für Eisenbahnen.

(1831), so gelangen wir nach Tab. S. 132 (Jahrg. 1878) immerhin noch auf eine Summe von Fr. 5,358,966, welche in den genannten Gebieten (ohne die allgemeinen oder zentralen Ausgaben) den einzelnen Gegenden und Gemeinden direkt und ausschliesslich zu gut kommen.

Interessant ist auch der Nachweis, wie viel von den gesammten Schul-, Armen-, Strassen- und Kultusaussgaben allein die einzelnen Gemeinden *direkt* erhalten.

Von allen Staatsausgaben betragen nach Tab. S. 131 (Jahrg. 1878) einzig die Subsidien und Leistungen in den vier Gebieten: von 1868/72 37% und 1873/77 31,3%.

Der Durchschnitt der 10 Jahre beträgt Fr. 3,052,873, 1877 aber Fr. 3,439,000. Die Steigerung seit 10 Jahren beträgt 36,7%.

Für alle übrigen Staatszwecke (auch für die übrigen allgemeinen Ausgaben in den genannten Gebieten), blieben durchschnittlich noch Fr. 5,999,100 übrig.

Solche Zahlen lehren freilich, wohin das Geld kommt. Die Staatsrechnungen und Berichte zeigen diese Resultate nicht, darum ist das Volk nicht im Klaren und vielen Repräsentanten fehlt die genaue Zustandskenntniss gleichfalls.

2. Verhältniss der direkten Staatsleistungen für die einzelnen Gemeinden zu den Steuer-Hilfsmitteln.

Grundsätzlich ist eine so starke Unterstützung der Gemeinden Seitens des Staates zur Förderung der Kultur durchaus gerechtfertigt. Immerhin soll diese Tendenz an die Grenzen der Staats-Hilfsmittel gebunden sein und zwar in der Weise, dass der Staat sich freie Hand vorbehält und die Mittel wahrt, den stets neu auftauchenden Bedürfnissen und Kulturzwecken entsprechen zu können.

Inwiefern dies im Kanton Bern der Fall ist, zeigt folgendes:

Verhältniss der direkten Staatsleistungen an die einzelnen Gemeinden zu den direkten Steuerleistungen.

Jahr.	a. Grund-, b. Kapital- ¹ und c. Einkommen- Steuer.	Staatsausgaben für I. Schul-, II. Armenwesen, III. Strassen u. IV. Kultus. ²	Mehr Staats- leistungen.	Indirekte Steuern: ³	
				1) Wirthschaftspatente, 2) Salz, 3) Erbschaft, 4) Stempel, 5) Handänderung, 6) Ohmgeld, 7) Militär, 8) Brennpatente.	
1868	1,987,017	2,515,776	528,759	1868/77	1) 2,936,764 brutto
1869	2,049,963	2,792,245	742,282	"	2) 9,734,390 netto
1870	2,086,762	2,690,421	606,659	"	3) 2,091,053 brutto
1871	2,119,887	2,804,904	685,017	"	4) 1,945,405 "
1872	2,198,374	2,903,045	704,671	"	5) 2,210,307 netto
1873	2,263,656	3,083,966	820,310	"	6) 14,714,961 brutto
1874	2,320,329	3,336,499	1,016,170	"	7) 2,283,457 netto
1875	2,430,002	3,384,638	954,636	"	8) 535,911
1876	2,775,780	3,577,682	801,902		
1877	3,553,299	3,439,559	113,740	1868/77	36,452,248
1868/72	10,442,003	13,706,391	3,264,388	Total direkte und indirekte Steuern	
1873/77	13,343,066	16,822,344	3,479,278	per Jahr 6,023,730	
+ in %	21,7	22,7	+ 6,5	Staatsausgaben für I—IV . . . 3,052,873	
1877 g. 1868 abs.	1,566,282	923,783	— 415,019	Steuerüberschuss 2,970,857	
%	+ 78,8	+ 37,1	— 78,2		

¹ Wirklicher Steuerertrag, d. h. Jahressteuer ohne Abzug aller Bezugskosten.

² Direkt für die einzelnen Gemeinden; ist nicht Totalsumme der Staatsausgaben.

³ Ohne die Gebühren, die als Taxe für gewisse Staatsleistungen an Einzelpersonen zu betrachten sind.

Wieder ein überraschendes Resultat:

Die sämtlichen Einnahmen von direkten Steuern genügen nicht, um nur die Staatsleistungen, welche den einzelnen Gemeinden direkt und ausschliesslich und zwar nur im Schul-, Armen-, Strassenwesen und Kultus zu gut kommen, zu decken.

Seit 10 Jahren (1868/77) haben betragen:

a. die Einnahmen an direkten Steuern Fr. 23,785,069
 b. Der Staat verabfolgte dagegen den
 Gemeinden *direkt* und speziell ¹ > 30,528,735
 also Fr. 6,743,666
 mehr als seine Steuereinnahmen betragen.

¹ Für Schulen, Armenpflege, Strassen und Kultus.

Die direkten Subventionen einzig in den vier Hauptgebieten betragen somit 128 % der direkten Steuereinnahme.

Untersuchen wir weiter das Verhältniss der direkten Leistungen für die Gemeinden, zu den *Gesamteinnahmen an direkten und indirekten Steuern*, so finden wir, dass der Ueberschuss der sämtlichen Steuereinnahmen über die direkten Staatsbeiträge in den genannten vier Kulturgebieten allein, in den 10 Jahren 1868/77 nur Fr. 2,970,857 jährlich für alle übrigen Staatszwecke betragen hat.

In solcher Weise ist der Staat Bern für spezielle Leistungen an die einzelnen Gemeinden engagirt. Dabei nehmen die Ansprüche an die zentralen Leistungen, mit theilweisem Recht, stets zu.

Folgende Gegenüberstellung mag die Situation noch klarer stellen:

Es haben betragen von 1868/77:

1) Die Steuererträge: a. direkte	Fr. 23,785,069
b. indirekte	> 36,452,248
	<hr/>
	Total Fr. 60,237,317
2) Die Staatsausgaben im Ganzen für Schule, Strassen, Armenpflege und Kultus	> 38,568,526
3) Die Staatsbeiträge an die Gemeinden für Schule, Strassen, Armenpflege und Kultus allein	> 30,528,735

Für alle übrigen zentralen Kulturausgaben und Staatszwecke blieb übrig . . . Fr. 29,708,582

Mit einem Wort: In den letzten 10 Jahren sind allein für Schule, Strassen, Armenpflege und Kultus

50,6 % sämtlicher Steuereinnahmen,

128 % nur der direkten Steuereinnahmen

direkt und ausschliesslich in die einzelnen Gemeinden zurückgeflossen!

* * *

Wenn wir nun die *gesamten Staatsleistungen* (Beiträge) direkt für die einzelnen Gemeinden, also mit Einschluss der Eisenbahnen und Entsumpfungen, in's Auge fassen, so erhalten wir folgende Gegenüberstellung pro 1877:

Direkte Staatsleistungen	Fr. 6,320,706
Direkte Steuereinnahmen	> 3,553,299

Hiebei müssen wir daran erinnern, dass in der Summe der Staatsausgaben von Fr. 6,320,706 nicht die Eisenbahnausgaben im Jahr 1877, sondern der auf 21 Jahre vertheilte bisherige Eisenbahnaufwand begriffen ist und dass dieser letztere eben fast ganz aus dem Staatsvermögen bestritten werden musste. Da dieser Aufwand sich nicht als Kapitalanlage oder Conversion gestaltet, so ist es richtiger oder vielmehr einzig richtig (was übrigens zum Vornherein der Fall gewesen ist) diesen Aufwand als

Staatsausgabe in Rechnung zu bringen. Das Faktum ist da. Das trügerische Herumschleppen auf dem Papier kann mindestens nur verwirrend wirken und schürt Misstrauen.

In Summa erhalten wir das bemerkenswerthe Resultat:

Dass der Staat Bern eine etwas grössere Summe, als er an allen direkten und indirekten Steuern einnimmt, an direkten Leistungen oder Beiträgen in die einzelnen Gemeinden zurück fliessen lässt (incl. Eisenbahnen und Entsumpfungen).

Die sämtlichen Steuereinnahmen vermögen die speziellen Staatsleistungen für die einzelnen Gegenden und Gemeinden kaum zu decken.

Es ist dies ein Verhältniss, das wir kaum in einem andern Staatswesen wieder finden.

3. Die absolute Zunahme und die relative Abnahme der Staatsleistungen direkt und ausschliesslich für die einzelnen Gemeinden.

Die Staatsleistungen sind eng mit dem Kulturfortschritt verknüpft; dieser hängt zum gros en Theil von dem Grade und der Qualität der Staatsfunktion ab. Darum wachsen auch die Ansprüche an den Staat und konsequent die Bedürfnisse desselben fast unaufhaltsam. Ohne in dieses weite Gebiet einzutreten, stellen wir jetzt nur die Frage: in welcher Richtung und in welchem Grade die direkten Staatsleistungen für die einzelnen Gemeinden sich bewegt haben im Verhältniss zu der übrigen Finanzgebarung des Staates.

Die Untersuchung ergibt Folgendes:

	% Steigerung von	
	1877 gegen 1868.	1873/77 gegen 1868/72.
1. <i>Sämmtliche</i> Staatsausgaben	66,8	45,6
2. <i>Sämmtliche</i> Ausgaben für Unterricht, Armenpflege, Strassen und Kultus	46,6	27,1
3. Direkte Staatsausgaben an den Gemeinden in d. 4 Kulturgebieten	36,7	22,7

Oder in anderer Darstellung:

Während im Jahre 1868 die sämtlichen Ausgaben für die 4 Hauptkulturgebiete 50,3 % aller Staatsausgaben bildeten und für die übrigen Staatszwecke nur 49,7 % übrig blieben, finden wir im Jahr 1877 nur 44,2 % für Schule, Armenpflege, Kirche und Strassen aufgewendet, 55,8 % aber für die andern Staatsfunktionen.

Dies erklärt sich vielfach dadurch, dass der Staat seither viele andere Kulturgebiete in seinen Bereich gezogen oder intensiver unterstützt hat (speziell durch Bauten, Krankenpflege etc.) und diese Erscheinung findet eben wieder ihre natürliche Erklärung in der fortschreitenden Kulturaufgabe des Staates und der konsequenten konzentrischen Bewegung der gesamten Wirthschaftspolitik.

Die Zunahme der direkten Staatsleistungen für die einzelnen Gemeinden ist noch geringer als die Vermehrung des Aufwandes für die 4 Kulturgebiete im Ganzen. Denn während die direkten Staatsbeiträge in diesen Gebieten im Jahr 1868 80,8 % der Gesamtausgaben für dieselben ausmachen, bilden dieselben 1877 nur noch 75,3 %. Die zentralisirten Leistungen sind somit stärker gestiegen als die Beiträge.

Oder, wenn wir die Letztern zu der Gesamtsumme der Staatsausgaben vergleichen, so bildeten die Beiträge im Jahr 1868 40,6 %, 1877 aber nur noch 33,3 % des gesammten Staatsaufwandes.

In dieser Bewegung liegt durchaus nichts Beunruhigendes für die Gemeindeunterstützung. Sie entspricht nur der konzentrischen Tendenz des Kulturstaates.

VI

Die Vertheilung der direkten Staatsleistungen auf die einzelnen Amtsbezirke und die Bilanz zwischen den Bedürfnissen und Steuerleistungen der Bezirke.

Vom idealen staatswirthschaftlichen Gesichtspunkt aus wird man es unnütz, zum Theil sogar verwerflich finden können, den einzelnen Landestheilen, den einzelnen Brüdern nachzurechnen, was sie den Vater Staat kosten und wie viel sie ihm dafür wieder einbringen. Der Staat tritt hier nivellirend als verwaltende Konzentration auf. Er bezieht Hilfsmittel nach den Kräften der Landestheile und verwendet sie, wie wir gesehen, hauptsächlich für die Kultur Aller. Nun sind aber die Bedürfnisse der einzelnen Landestheile in allen grössern Gemeinwesen sehr ungleich, wie ganz besonders im Kanton Bern. Es wird dem einen Landestheil nicht viel nützen, wenn er zwar gleich gute Schulen hat als andere Gegenden, aber keine oder schlechte Verkehrsmittel und umgekehrt. *Jedes Kulturgebiet muss sich im ganzen Lande möglichst gleichmässig entwickeln, besonders im demokratischen Staat und in geistiger, intellektueller Beziehung. Andererseits müssen sich aber die verschiedenen Kulturgebiete in den einzelnen Landestheilen auch harmonisch gestalten.*

Die Erreichung dieser gleichmässigen Entwicklung und harmonischen Gestaltung der einzelnen Kulturgebiete in den verschiedenen Landestheilen ist zum grossen Theil Sache des Staates. Der Staat soll in dem Gebiet und in dem Landestheil in stärkerem Masse fördernd eingreifen, wo es am Nöthigsten ist.

Ja, aber das Prinzip der Gleichheit! Nehmen wir an, ein Staat vertheilt seine Beiträge genau in einem be-

stimmtten und unwandelbaren Verhältniss, so dass z. B. für die Schule per Einwohner Fr. 2. 10, für das Strassenwesen Fr. 1. 67, für das Armenwesen 91 Rp. an jeden Bezirk entrichtet würde, wo bliebe da die Gleichheit, der gleichmässige Fortschritt und die harmonische Gestaltung? In dem einen Gebiet hätte der eine Landestheil zu viel, in einem andern zu wenig. Die Staatsbeiträge würden nicht in möglichst nutzbarer Weise verwendet. Das ist ja eben ein Haupttheil der Staats- und Finanzkunst, die Bedürfnisse zu erkennen, abzuwägen und die Verwendung der Staatsgelder zweckentsprechend zu leiten.

Die praktische Staatswirthschaft wird sich somit nicht nur allgemein, sondern auch ganz speziell mit den Bedürfnissen der einzelnen Landestheile befassen müssen. Dies geschieht denn auch thatsächlich. Freilich hören wir diesen Grundsatz in den Debatten oft in der Form eines unverblühten Egoismus ausdrücken. Hier ist es aber wieder Aufgabe der Staatskunst und der loyalen Staatsweisheit, Ausschreitungen in die gebührenden Grenzen zurückzuweisen.

Wesentlich aus diesen Grundsätzen folgern wir die Rechtfertigung und die Nothwendigkeit des Systems der *ausserordentlichen Staatsbeiträge*.

Für dieses spricht im Fernern besonders die Thatsache mit, dass sehr viele Gemeinden absolut nicht im Stande sind, den Anforderungen des allgemeinen Fortschrittes Schritt zu halten. Dies ist ganz besonders im wichtigsten Kulturgebiet, der Schule, der Fall. Von Ungleichheit kann gegenüber den ausserordentlichen Staatsbeiträgen nicht gesprochen werden, da dieselben ja für alle Gemeinden genau nach demselben Grundsatz zur Anwendung kommen. Sie haben aber den Vortheil, grosse Ungleichheiten des Kulturfortschrittes vermeiden zu lassen und gerade durch eine homogenere Gestaltung in den einzelnen Gemeinden einen rascheren Fortschritt zu ermöglichen, d. h. das schwere Hinderniss der Ungleichheit aus dem Wege zu räumen. Besonders sollte ein so verzweigter Kanton wie Bern im Interesse seiner äussern und innern politischen Kraft und Einigkeit möglichste Homogeneity auf allen Gebieten zu erreichen bestrebt sein. Darum auch reden wir dem System der ausserordentlichen Staatsbeiträge entschieden das Wort.

Wenn nun der Staat die Aufgabe hat oder wenn es in seinem Interesse liegt, sich nicht nur allgemein, sondern auch speziell mit den einzelnen Landestheilen zu beschäftigen, so wird es doch wohl von hohem Interesse sein zu wissen, wie derselbe faktisch in den einzelnen Landestheilen wirthschaftet.

Darüber gibt uns nachstehende Tabelle Auskunft. Dieselbe basirt auf dem Material der Tab. S. 134 (Jahrg. 1878).

Bezirke nach dem Rang der relativen Totalsumme.	Im Ganzen				Schulwesen.		Armenwesen		Strassen- wesen.		Kultus.		Auf 1 Einw.		Rang n. Steuerkraft.
	Summe.	% vom Total.	Auf 1 Einw. Rang. ¹	Rang. ¹	mehr Steuern. ²	weniger als Gentasse. ²									
Ober-Simmenthal	81,470	2,56	10.15	1	2.67	4	1.54	4	4.45	1	1.49	11	—	6.28	6
Saanen	46,718	1,48	8.87	2	2.17	10	— .92	11	3.69	3	2.09	5	—	5.03	5
Nieder-Simmenthal	86,675	2,73	8.29	3	2.27	7	— .77	14	3.32	5	1.93	9	—	3.19	11
Oberhasle	63,067	1,98	8.25	4	2.07	14	1.32	7	3.72	2	1.14	23	—	4.80	3
Laufen	48,604	1,53	8.14	5	1.70	23	— .72	15	3.68	4	2.04	7	—	1.89	24
Neuenstadt	36,431	1,15	7.94	6	3.41	1	—	(30)	2.08	9	2.45	3	—	1.45	27
Bern	456,296	14,36	7.08	7	2.93	3	1.27	8	1.53	19	1.36	15	8.10	—	30
Interlaken	179,144	5,64	7.05	8	2.14	11	— .66	16	3.07	6	1.18	22	—	2.79	9
Schwarzenburg	79,249	2,49	6.84	9	1.59	26	2.34	1	1.87	11	1.04	30	—	4.61	1
Büren	61,627	1,94	6.79	10	2.02	16	— .28	21	1.65	16	2.84	1	— .55	—	23
Aarberg	112,253	3,53	6.64	11	1.94	18	— .86	13	1.61	17	2.23	4	—	— .31	18
Biel	79,454	2,51	6.60	12	2.51	5	— .46	20	2.28	8	1.35	16	2.67	—	29
Frutigen	71,915	2,27	6.56	13	2.20	9	1.56	3	1.45	20	1.35	17	—	3.24	2
Delsberg	85,952	2,71	6.42	14	2.30	6	— .21	23	1.94	10	1.97	8	—	— .42	21
Trachselwald	152,567	4,80	6.26	15	1.35	29	2.12	2	1.59	18	1.20	19	—	2.66	4
Fraubrunnen	82,558	2,60	6.25	16	2.26	8	— .65	17	1.71	15	1.63	10	2.02	—	28
Erlach	39,794	1,19	6.03	17	1.97	17	— .16	28	1.45	21	2.45	2	1.46	—	25
Pruntrut	152,143	4,78	6.02	18	3.05	2	— .20	26	1.43	22	1.34	18	—	— .14	20
Nidau	73,714	2,33	5.68	19	1.59	27	— .21	24	1.82	12	2.06	6	— .97	—	19
Münster	82,909	2,61	5.67	20	1.85	20	— .06	29	2.35	7	1.41	14	—	— .52	17
Signau	133,457	4,21	5.51	21	1.79	21	1.36	6	1.23	26	1.13	24	—	1.55	8
Burgdorf	157,757	4,96	5.50	22	2.08	13	1.44	5	— .89	27	1.09	26	1.69	—	22
Courtelary	122,797	3,86	5.26	23	1.87	19	— .19	27	1.74	13	1.46	12	1.15	—	26
Konolfingen	135,563	4,26	5.17	24	1.68	24	— .94	10	1.27	25	1.08	27	—	— .05	12
Laupen	55,084	1,73	5.09	25	1.68	25	— .23	22	1.74	14	1.44	13	— .71	—	16
Thun	153,216	4,82	4.98	26	2.13	12	— .89	12	— .89	28	1.07	28	— .36	—	14
Seftigen	99,924	3,15	4.93	27	1.43	28	1.01	9	1.29	24	1.20	20	—	1.03	7
Aarwangen	117,571	3,71	4.51	28	1.78	22	— .61	18	— .62	30	1.20	21	— .25	—	10
Wangen	89,586	2,82	4.46	29	2.03	15	— .57	19	— .75	29	1.11	25	— .67	—	13
Freibergen	39,321	1,24	3.53	30	— .95	30	— .21	25	1.31	23	1.06	29	1.22	—	15
<i>Landestheile.</i>															
Oberland	682,205	22,5	6.91	I	2.20	II	— .97	III	2.43	I	1.31	III	—	2.45	II
Seeland	366,824	11,5	6.37	II	2.10	IV	— .36	V	1.78	III	2.13	I	— .92	—	V
Mittelland	1,066,431	33,6	6.15	III	2.22	I	1.27	II	1.40	IV	1.26	IV	3.03	—	VI
Emmenthal	286,024	9,0	5.88	IV	1.59	VI	1.75	I	1.37	V	1.17	V	—	2.10	I
Jura	568,157	17,9	5.78	V	2.19	III	— .17	VI	1.89	II	1.53	II	— .05	—	IV
Oberaargau	297,157	6,5	4.49	VI	1.89	V	— .75	IV	— .69	VI	1.16	VI	— .43	—	III
Kanton	3,176,816	100	6.08	.	2.10	.	— .91	.	1.67	.	1.40	.	— .55	—	—

¹ Die Ziffer 1 bezeichnet die relativ grössten Bezüge.

² Gibt an wie viel jeder Bezirk mehr resp. weniger Steuern bezahlt als er direkt vom Staat bezieht und zwar verhältnissmässig per 1 Einwohner. Die Vergleichung der absoluten Summen s. auf S. 80/81.

Die Einzelresultate kann sich der Leser mit leichter Mühe selbst herauschälen.

Als allgemeine Resultate heben wir Folgendes hervor:

1. Die Beiträge des Staates an die einzelnen Landesgegenden und Gemeinden sind thatsächlich, nach dem Verhältniss der Bevölkerung, sehr verschieden hoch. Während das Oberland an Beiträgen für die vier hauptsächlichsten Kulturgebiete Fr. 6. 91 per Kopf bezieht, das Seeland Fr. 6. 37, das Mittelland Fr. 6. 15, erhält das Emmenthal nur Fr. 5. 88, der Jura Fr. 5. 78 und der Oberaargau gar nur Fr. 4. 49 per Einwohner. Zwischen dem Letztern und dem Oberland macht also der Staat faktisch eine Beitragsdifferenz von Fr. 2. 42 per Kopf = circa 40 % des durchschnittlichen Beitragsverhältnisses.

2. Diese Verschiedenheit besteht auch in den einzelnen Kulturgebieten, in welchen die Beiträge gesetzlich nach einheitlichem Massstab geregelt sind. Das Oberland bezieht für Strassenwesen Fr. 2. 43, der Oberaargau nur — 69 Centimes per Kopf (obschon hier der Staat keine Eisenbahnopfer gebracht hat). Hier ist die Differenz am Grössten. Im Armenwesen stellt sich dieselbe auf Fr. 1. 75 im Emmenthal gegenüber nur 36 Centimes per Kopf für das Seeland. Für den Kultus erhält dagegen das Seeland am meisten mit Fr. 2. 13, während der Oberaargau nur Fr. 1. 16 und das Emmenthal Fr. 1. 17 per Einwohner. Am gleichmässigsten sind die Beiträge für das Schulwesen, indem das Mittelland mit Fr. 2. 22 per Kopf und das Oberland, der Jura und das Seeland beinahe gleich hoch bedacht sind. Grössere Abweichungen zeigt nur den Oberaargau mit bloss Fr. 1. 89 und das Emmenthal mit Fr. 1. 59 per Einwohner. Jeder Landestheil ist in irgend einem Gebiete besonders begünstigt, so das Mittelland im Schulwesen (jedoch nur höchst unbedeutend gegenüber dem Oberland) das Emmenthal puncto Armenbeiträge, das Oberland bezüglich Strassenwesen und das Seeland im Kultus. Der Jura steht in zweiter Linie im Strassenwesen und im Kultus. Einzig beim Oberaargau sehen wir keine Begünstigung in keinem Gebiete, da derselbe bezüglich Strassen und Kultus im IV. Rang, im Schulwesen im V. und im Armenwesen im VI. Rang steht.

3. Rechnet man zu diesen Leistungen noch die Opfer des Staates für den Bodenkredit, Entsumpfungen und besonders für Eisenbahnen, so stellen sich günstiger als wir soeben gesehen haben: *a.* Das Oberland, infolge des Kredit- und Zinsprivilegiums bei der Hypothekarkasse, in einigem Masse auch wegen der Haslethalentsumpfung. Damit behält das Oberland trotz Eisenbahnmangel unbedingt die vom Staat am meisten begünstigte Stelle. *b.* Das Seeland bleibt infolge der grossen Entsumpfungen und durch die bedeutenden Opfer des Staates für Eisenbahnen (Bern-Biel und Broyethalbahn) in der zweitbegünstigten Stelle ebenfalls stehen. Dass die seeländischen Privaten und

Gemeinden für die Entsumpfung Bedeutendes leisten müssen, und dass der Nutzen der Opfer auch des Staates sich heute eben noch nicht ganz realisirt, kommt hier nicht in Betracht. *c.* Durch die Staatssubventionen für Eisenbahnen hat im Weiteren der Amtsbezirk Bern durch die Bieler und die Langnauerlinie, durch letztere ferner das Amt Konolfingen und ein Theil des Emmenthals in hohem Masse gewonnen. Die Subventionirung des jurassischen Eisenbahnnetzes, zu welcher theilweise auch der Einschuss der rentabeln Strecken Bern-Biel-Neuenstadt zu rechnen ist, mag dem Jura wohl die Stelle der dritt- oder vierthöchsten Staatsbeiträge verschafft haben, namentlich wenn man sein Steuerprivilegium bezüglich Armenwesen mitberücksichtigt.

4. Trotz aller gewöhnlichen Gleichheit finden wir somit eine thatsächlich sehr verschiedene Unterstützung der einzelnen Landestheile, noch mehr aber der Bezirke. Gerade diese Thatsache spricht eben am Stärksten für die Anwendung des Systems «ausserordentlicher Staatsbeiträge», denn sie beweist, dass die bloss lineare, nivellirende Gleichheit gar nicht existirt und nicht eingehalten werden kann und dass die wahre Gleichheit im Prinzip der vertheilenden Gerechtigkeit nach Bedürfniss und Kraft der einzelnen Gegenden beruht.

Die Vertheilung der Staatsbeiträge mit Rücksicht auf die Steuerkraft der Bezirke.

Wir wissen aus früher Gesagtem, dass der Staat in allen Kulturgebieten nur nachhelfend, ergänzend, finanziell mitwirkt und zwar in den verschiedenen Kantonen und Materien auch sehr verschieden. Die Leistungen des Staates sind grundsätzlich durch Gesetze regulirt auf dem Fuss der Gleichberechtigung der reichen und der armen Gemeinden. In Wirklichkeit gestaltet sich diese vermeintliche Gleichheit zu einer absurden Ungleichheit der Gemeindelasten für den einzelnen Bürger. In der That weiss Jedermann, dass die Steuern in den einzelnen Gemeinden höchst verschieden sind, in einigen armen und thätigen Gemeinden fast unerträglich hoch, in reicheren und faulen gering. Wo bleibt nun da die Gleichheit? Vor dem Gesetz ist sie freilich scheinbar vorhanden; in That und Wahrheit führt aber der veraltete Grundsatz der proportionellen Gerechtigkeit die grössten Ungleichheiten herbei. Und diese wird dadurch noch verstärkt, dass der Staat das Mass seiner Beiträge häufig von den Leistungen abhängig macht, nach dem Wort: Wer da hat, dem wird gegeben.

Es liegt klar vor Augen, dass dieses System auch in staatswirthschaftlicher Beziehung einem möglichst gleichmässigen Fortschritt und einer möglichst intensiven Verwendung der Staatskräfte ebenfalls nicht entspricht: Ge-

rechtigkeit erhöht ein Volk, aber nicht proportionelle sondern wirkliche Gerechtigkeit und Gleichheit.

Der Staat sollte grundsätzlich seine Leistungen nicht nur von dem Bedürfniss und der Thätigkeit der Gemeinden abhängig machen, sondern das Mass derselben nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und den Steuerleistungen der Bürger bestimmen.

Um darzustellen, inwiefern dies im Kanton Bern der Fall ist, haben wir in der letzten Kolonne der Tabelle S. 297 die Rangordnung der Bezirke nach der Steuerkraft als Massstab der ökonomischen Verhältnisse beigefügt. Der Bezirk mit der geringsten Steuerkraft ist mit 1 bezeichnet und so fort. Die durchschnittliche Steuerkraft per Einwohner und das Verhältniss des Vermögens ist S. 136 (Jahrg. 1878) dargestellt. Wenn man die Rangordnung nach der Höhe der Bezüge vom Staat (Kol. 5) mit derjenigen der Steuerkraft (letzte Kolonne von Tabelle S. 297) vergleicht, so wird er die Entdeckung machen, dass die Staatsleistungen im Allgemeinen mit dem Bedürfniss der Bezirke nach der höhern oder geringern Steuerkraft nicht im Einklang stehen. Z. B. steht Bern mit der grössten Steuerkraft bezüglich der Genüsse vom Staat schon im 7. Rang und Schwarzenburg mit der geringsten Steuerkraft erst im 9. Rang. Wir sehen im Gegentheil die reichern Bezirke etwas besser dotirt.

Schlusswort.

Der Hauptzweck unserer Arbeit war: einmal auf das Verhältniss des Staates zu den Gemeinden in materieller Hinsicht und auf die stetig fortschreitende konzentrische Richtung dieser Bewegung aufmerksam zu machen.

Diese Bewegung ist eine allgemeine. Sie entspricht den Bedürfnissen des Kulturfortschrittes und wird darum auch fortdauern. Immerhin wird die Staatspolitik wohl daran thun, die Gemeinden nicht zu rasch zu entlasten und stets mittragen zu lassen. In welchem Maasse und worin eine Belastung oder eine Entlastung stattfinden kann und sollte, richtet sich in hohem Maasse nach den eigenartigen Verhältnissen des einzelnen Staatswesens.

Fassen wir speziell die Verhältnisse des Kantons Bern in's Auge, so ergibt sich aus der historisch-statistischen Darstellung, dass Bern im Vergleich zu den andern Schwei-

zerkantonen im Allgemeinen und im Speziellen hinsichtlich der Förderung der Kulturgebiete schon seit Langem eine sehr zentralisirte Gestalt angenommen hat.

Es ist das der Fall im Armen-, Strassen- und Schulwesen. Bezüglich Kultus befolgte Bern die Politik der meisten andern reformirten Kantone.

Das Armenwesen ist staatlich-sozialistisch zentralisirt wie in keinem übrigen Kanton und Staat.

In neuerer Zeit hat Bern auf den Kulturgebieten der Entsempfungen und der Eisenbahnen eine nicht minder zentralistische volkswirtschaftliche Politik eingeschlagen.

Die sämtlichen direkten und indirekten Steuern vermögen die Ausgaben des Staates speziell für die einzelnen Gegenden kaum zu decken. Sämtliche Steuern kommen den Gemeinden im Armen-, Schul-, Strassenwesen und Kultus, sowie durch Eisenbahnen und Entsempfungsbeiträge direkt wieder zu gut.

Die Staatsordnung selbst wie Verwaltung, Sicherheit, Rechtspflege werden nur aus den eigenen Mitteln des Staates bestritten und die Steuern werden ganz zu Kulturzwecken des Landes verwendet und zwar zum grössten Theil für die Gemeinden und Gegenden im Einzelnen.

Vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus erscheint diese Politik als eine durchaus gesunde. Dagegen birgt sie, in analoger Weise weiterentwickelt, die Gefahr einer schweren Ueberlastung der Staatsfinanzen ohne ein entsprechendes Einnahmen-Aequivalent und verhindert die Anhandnahme der Kulturaufgaben, welche stets an den Staat herantreten.

Abgesehen von der allgemeinen Nothwendigkeit vermehrter Einnahmen ist daher für Bern die Frage ganz zeitgemäss: *ob nicht und in welchen Gebieten eine weniger starke Belastung des Staates eintreten könnte?*

Die Beantwortung dieser Frage gehört nicht in den Rahmen einer nur darstellenden historisch-statistischen Arbeit. Wir glauben unsere Aufgabe mit dem Nachweis erfüllt zu haben:

Dass in Bern eine überaus starke Concentration vorherrscht, und dass die Möglichkeit einer Aenderung im Sinn einer geringern Belastung des Staates ohne Beeinträchtigung der Kulturgebiete wenigstens in einzelnen Materien den Verhältnissen und Zuständen in andern Staatswesen entnommen werden können.

Die Besoldungsverhältnisse der kantonalen Staatsdiener in der Schweiz.

Von A. Chatelanat.

Wir hatten vor einigen Jahren angefangen, die Besoldungsverhältnisse der Staatsdiener in der Schweiz einer vergleichenden Untersuchung zu unterwerfen.

Das Material war aber von einer Reihe von Kantonen schwer zu erhalten und ging sehr langsam ein.

Hier folgt nun ein vergleichender Abschluss der Arbeit. Vorher sind bereits erschienen:

1. Besoldungsverhältnisse in Bayern, Jahrg. 1875, II.
2. Dieselbe für Sachsen, Jahrg. 1875, IV u. 1876, I.
3. Die Besoldungsverhältnisse in den Kantonen Luzern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Appenzell A. Rh., Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis und Genf, Jahrg. 1876, IV.
4. Kantone Zürich, Uri, Obwalden, Nidwalden, Zug,

Freiburg, Schaffhausen, Appenzell I. Rh., Tessin und Neuenburg, Jahrg. 1877, II.

5. Kantone Baselstadt und Waadt, Jahrg. 1877, III.

6. Kanton Bern, Jahrg. 1878, II u. III.

Die vorliegenden Daten basiren auf den Verhältnissen der Jahre 1876 und 1877.

Die ungemaine Verschiedenheit der kantonalen Administrationen lässt eine genaue Vergleichung nicht zu. Man wird am besten die Hauptbeamtungen vergleichen. Dabei hüte man sich davor, aus der Niedrigkeit der Besoldungen in vielen, namentlich kleinern Kantonen, auf die relative Billigkeit der Administration zu schliessen. In diesen ist die Sportelwirthschaft meist noch in voller Blüthe und in Tab. I sind eben nur die ständigen Staatsdienerstellen aufgeführt.